

**RS OGH 1992/3/5 7Ob518/92,  
6Ob584/93, 2Ob80/06p, 1Ob30/11k,  
1Ob118/18m, 6Ob176/21g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1992

## Norm

ABGB §1435

JN §1 A

JN §1 CXXI

## Rechtssatz

Nach nunmehr herrschender Ansicht fällt nicht jeder Bereicherungsanspruch unter den Begriff der bürgerlichen Rechtssachen im Sinne des § 1 JN. Bereicherungsansprüche gehören dann nicht auf den Rechtsweg, wenn das zugrundeliegende Rechtsverhältnis als öffentlich - rechtliches zu qualifizieren ist, weil ein Teil als Träger hoheitlicher Gewalt auftrat. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zwischen einem Hoheitsträger und einem Privaten, sondern auch im Verhältnis zwischen Hoheitsträgern als solchen. Auch bei diesen muss zwischen ihren öffentlich - rechtlichen und ihren privatrechtlichen Beziehungen unterschieden werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 518/92  
Entscheidungstext OGH 05.03.1992 7 Ob 518/92  
Veröff: SZ 65/35 = JBl 1992,596
- 6 Ob 584/93  
Entscheidungstext OGH 27.10.1993 6 Ob 584/93  
nur: Nach nunmehr herrschender Ansicht fällt nicht jeder Bereicherungsanspruch unter den Begriff der bürgerlichen Rechtssachen im Sinne des § 1 JN. Bereicherungsansprüche gehören dann nicht auf den Rechtsweg, wenn das zugrundeliegende Rechtsverhältnis als öffentlich - rechtliches zu qualifizieren ist, weil ein Teil als Träger hoheitlicher Gewalt auftrat. (T1)
- 2 Ob 80/06p  
Entscheidungstext OGH 12.06.2006 2 Ob 80/06p  
Auch; Beisatz: Klage der Gemeinde (hier: Gemeindeverband) auf Abgaben/Gebühren für Müllentsorgung unzulässig. (T2)
- 1 Ob 30/11k  
Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 30/11k  
nur: Bereicherungsansprüche gehören dann nicht auf den Rechtsweg, wenn das zugrundeliegende Rechtsverhältnis als öffentlich - rechtliches zu qualifizieren ist, weil ein Teil als Träger hoheitlicher Gewalt auftrat. (T3); Beisatz: Ein solcher Fall liegt aber nicht bei Wassergenossenschaften vor, weil diese keine hoheitlichen Befugnisse haben. (T4)
- 1 Ob 118/18m  
Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 118/18m  
Auch; nur T3; Beisatz: Unzulässigkeit der auf Bereicherungsrecht gestützten Klage eines Gemeindeverbandes gegen den Bezieher von Wasser, wenn das Gesetz die Vorschreibung und Einhebung der Abgaben/Gebühren gegenüber dem Wasserbezieher eindeutig dem öffentlich-rechtlichen, hoheitlichen Bereich zuweist. (T5)
- 6 Ob 176/21g  
Entscheidungstext OGH 20.10.2021 6 Ob 176/21g  
Vgl; Beisatz: Hier: Die Leistung sozialer Mindestsicherung durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in stationären oder teilstationären Einrichtungen gemäß § 11 Abs 1 Krnt MSG erfolgt nicht im Rahmen eines öffentlichen-rechtlichen Rechtsverhältnisses. (T6)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0033985

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)